

März 2021

## Harmonisierter Verbraucherschutz im digitalen Kontext: Die DI-RL (EU) 2019/770

Mit 1.7.2021 wird die Richtlinie (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen ("**DI-RL**") in nationales Recht umzusetzen sein. Damit wird es erstmals einen rechtlichen Rahmen speziell für den Verkauf von digitalen Inhalten und Dienstleistungen geben.

Im Wege der **Vollharmonisierung** soll die DI-RL spätestens mit dem Inkrafttreten der nationalen Umsetzungsbestimmungen am 1.1.2022 unionsweit für ein hohes Verbraucherschutzniveau in diesem Bereich sorgen. Ein Spielraum für nationale Abweichungen ist kaum gegeben, die Vorgaben in der Richtlinie sind zwingend. Dies soll auch den Interessen von Unternehmern dienen, indem Transaktionskosten aufgrund divergierender nationaler Vorgaben gesenkt und die Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen erleichtert wird.

### Anwendungsbereich

Die DI-RL gilt für Verträge über

- die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen
- im B2C Bereich
- für die Leistung einer Geldzahlung oder Bereitstellung personenbezogener Daten des Verbrauchers, es sei denn die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Bereitstellung des Vertragsgegenstands oder Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen.

Unter **digitalen Inhalten** sind sämtliche Daten zu verstehen, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden, so zum Beispiel Videos, Musik, elektronische Bücher oder Computerprogramme. **Digitale Dienstleistungen** ermöglichen entweder die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form bzw. den Zugang zu diesen oder die gemeinsame Nutzung oder sonstige Interaktion mit in digitaler Form hochgeladener oder erstellter Daten, wie es etwa bei Apps, Cloud Services, Social Media oder Streaming Diensten der Fall ist.

**Nicht umfasst** sind digitale Inhalte oder Dienstleistungen, wenn sie in beweglichen körperlichen Gegenständen in einer Weise enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Inhalte oder Dienstleistungen nicht erfüllen könnten. Solche "**Waren mit digitalen Elementen**" wie Smartphones oder Tablets sind Gegenstand der Warenkauf-RL (EU) 2019/771.

## Die wichtigsten Regelungen

Im Wesentlichen betreffen die Bestimmungen der DI-RL

- die Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen,
- deren Vertragsmäßigkeit und
- die Abhilfe bei Vertragswidrigkeit oder nicht erfolgter Bereitstellung.

Unternehmer werden mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Verbraucher digitale Inhalte und Dienstleistungen **unverzüglich** nach Vertragsabschluss **bereit zu stellen**. Die Beweislast dafür trägt der Unternehmer, wobei die Bereitstellung erfolgt, sobald der Verbraucher die digitalen Inhalte bzw. Dienstleistungen vertragsmäßig nutzen kann und dafür keine weiteren Handlungen vonseiten des Unternehmers mehr erforderlich sind. Bei nicht erfolgter Bereitstellung kann der Verbraucher Erfüllung innerhalb angemessener Nachfrist bei sonstigem Vertragsrücktritt verlangen.

Bereitgestellte digitale Inhalte und Dienstleistungen haben nicht nur **ausdrücklich zugesicherten** Anforderungen u.a. in Hinblick auf die Beschreibung, Quantität, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität und sonstiger Merkmale zu entsprechen. Sie müssen darüber hinaus auch grundsätzlich jene Eigenschaften aufweisen, die bei digitalen Inhalten bzw. Dienstleistungen derselben Art **üblich** sind und die der Verbraucher **vernünftigerweise erwarten** kann. Ähnliches gilt für Einsatzzwecke, Zubehör, Anleitungen und Aktualisierungen.

Im Falle der Vertragswidrigkeit werden Verbrauchern in Anlehnung an das bereits bekannte System der Gewährleistungsbehelfe die **Verbesserung oder der Austausch, die verhältnismäßige Preisminderung oder die Vertragsbeendigung** zu Verfügung gestellt. Die Preisminderung entfällt dort, wo kein Geld als Gegenleistung erbracht wurde. Überdies sieht die DI-RL eine **Aktualisierungspflicht** des Verbrauchers vor. Installieren Verbraucher die vom Unternehmer bereitgestellten Aktualisierungen nicht innerhalb einer angemessenen Zeit, haftet der Unternehmer nicht für jene Mängel, die durch die unterlassene Aktualisierung entstanden sind.

Die **Gewährleistungsfrist** beträgt bei einmaliger Leistungserbringung zumindest 2 Jahre ab Bereitstellung, wobei gerade diesbezüglich keine Vollharmonisierung erfolgt. Bei fortlaufender Leistungserbringung dauert die Gewährleistung über die gesamte Vertragslaufzeit an. **Neuerungen** bringt die DI-RL hinsichtlich der **Beweislastumkehr**, wonach der Nachweis der Vertragsmäßigkeit dem Unternehmer obliegt. Diese wird bei einmaliger Leistungserbringung auf ein Jahr verlängert und besteht bei fortlaufender Leistungserbringung während der gesamten Vertragslaufzeit.

## Ausblick

Die Umsetzung der DI-RL (EU) 2019/770 ist in Österreich noch nicht erfolgt. Dem Vernehmen nach ist entweder eine Anpassung des KSchG bzw. ABGB oder die Erlassung eines eigenen Gesetzes für die gemeinsame Umsetzung mit der Warenkauf-RL (EU) 2019/771 angedacht. Mit besonderer Spannung ist der Umgang des österreichischen Gesetzgebers mit jenen Verträgen zu erwarten, bei denen die "Bezahlung" mittels personenbezogener Daten erfolgt, zumal das österreichische Zivilrecht mehrfach zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Verträgen unterscheidet.

## Über WOLF THEISS

Wolf Theiss ist eine der führenden europäischen Anwaltssozietäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa mit Schwerpunkt internationales Wirtschaftsrecht. Mit 340 Anwälten in 13 Ländern umfasst die Tätigkeit der Sozietät zu über 80% die grenzüberschreitende Vertretung internationaler Mandanten. Wolf Theiss verbindet juristische und wirtschaftliche Kompetenz und entwickelt innovative Lösungen, die juristisches, finanzielles und wirtschaftliches Know-how integrieren.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



**Georg Kresbach**

Partner

[georg.kresbach@wolftheiss.com](mailto:georg.kresbach@wolftheiss.com)

T: +43 1 51510 1090



**Elisabeth Zhang**

Associate

[elisabeth.zhang@wolftheiss.com](mailto:elisabeth.zhang@wolftheiss.com)

T: +43 1 51510 1094

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss  
Schubertring 6  
AT – 1010 Vienna

[www.wolftheiss.com](http://www.wolftheiss.com)